Schnittstellen des Erbrechts mit dem Familienrecht

Schwerpunkt: das Gemeinschaftliche Testament

Sarah Patatukos-Klein
Notarin und Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

1

Einführung

Testamentsgestaltung und Auslegung, welche Auswirkungen haben Gestaltungen mit familienrechtlichem Hintergrund in einem gemeinschaftlichen Testament ?

- erbrechtliche Fallstricke
- erbrechtliche Folgen
- unbedachte Auswirkungen

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

2

Gemeinschaftliches Testament

- Einheitslösung: Längstlebender wird Alleinerbe des Erstversterbenden, der Nachlass wird eine Vermögensmasse, diese Vermögensmasse wird nach dem Tod des Längstlebenden auf die Schlusserben aufgeteilt
- Trennungslösung: Längstlebender wird Vorerbe des Erstversterbenden, die Vermögensmassen bleiben getrennt, die ererbte Vermögensmasse geht bei dem Tod des Längstlebenden auf einen Nacherben über, das Eigenvermögen des Längstlebenden ist davon nicht betroffen

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

3

Bindungswirkung

Erbvertragliche Bindungswirkung ist meistens bekannt → ErbVERTRAG lässt bereits auf Bindung schließen, zudem nur notariell möglich, daher Aufklärung gegeben.

Gemeinschaftliches Testament:

- Bindungswirkung entsteht durch gemeinsames Testieren von Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, die letztwillige Verfügung heißt aber nach wie vor Testament

  → Zur Anwendung können aber die §§ 2270, 2271 BGB kommen, die für Bindungswirkung sorgen. Ob dies gewollt ist oder nicht, unterliegt (zu) oft der Auslegung

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

4

Bindungswirkung

- Beinhaltet das gemeinschaftliche Testament wechselbezügliche Verfügungen, kann Bindungswirkung entstehen und die Testierfreiheit des Längstlebenden erheblich einschränken.
- Wechselbezügliche Verfügungen sind solche, bei denen eine Verfügung von der anderen abhängt, § 2270 I BGB.
- Grund der Bindungswirkung ist das gegenseitige Vertrauen der Eheleute/Lebenspartner auf die Wirksamkeit der getroffenen letztwilligen Verfügungen.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

5

Bindungswirkung

Die Wechselbezüglichkeit muss für jede einzelne Verfügung des Testamentes geprüft werden, wobei wechselbezüglich nur

- Erbeinsetzung,
- Vermächtnis,
- Auflage,

angeordnet werden können.

Das bedeutet aber trotzdem, dass Schlechterstellungen, etwa eine Testamentsvollstreckung nicht mehr einseitig angeordnet werden kann

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

6

Bindungswirkung

Sofern keine ausdrückliche Anordnung, muss durch Auslegung ermittelt werden, ob Bindungswirkung eingetreten ist:

- Wann enthält ein gemeinschaftliches Testament wechselbezügliche Verfügungen, § 2270 II BGB?

- Gegenseitiges Bedenken der Ehegatten / Lebenspartner einerseits und Zuwendungen an Personen, die dem anderen Ehegatten / Lebenspartner nahestehen oder mit ihm verwandt sind andererseits.

→ Sonst nahestehende Person nach h.M. eng auszulegen, also ein Verhältnis, das der engen Verwandtschaft nahekommt

die.erbrechtskanzlei

7

Bindungswirkung

Wichtiges Indiz bei der Auslegung kann eine Pflichtteilsklausel sein:

„Wenn der überlebende Ehegatte nach der dort getroffenen Regelung im Falle, dass eines der beiden Kinder seinen Pflichtteil geltend machen sollte, „weder rechtlich noch moralisch verpflichtet“ sein sollte, den Nachlass diesem Kind zukommen zu lassen, setzt dies notwendig voraus, dass der überlebende Ehegatte umgekehrt hinsichtlich der Verfügung über seinen Nachlass gebunden sein sollte, falls von den gemeinsamen Kindern bei Ableben des vorverstorbenen Elternteils von der Geltendmachung des Pflichtteils Abstand genommen worden war.“

(OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Oktober 2023 – 21 W 69/23 –, Rn. 37, juris)

die.erbrechtskanzlei

8

Bindungswirkung

- Weitere Indizien können sich sowohl aus weiteren letztwilligen Verfügungen als auch aus dem Verhalten der Erblasser oder anderen Umständen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung (oder danach) ergeben.
- Wenn etwa der Überlebende äußert, dass er gebunden sei, spricht dies für den Willen der beiden Erblasser, eine bindende letztwillige Verfügung zu hinterlassen.
- Wenn aber eine Bindung vorliegt, reicht es nicht aus, dass der Überlebende erklärt, er fühle sich nicht gebunden ;-)

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

9

Bindungswirkung

Es besteht ein Kumulationsverbot der Auslegungsregeln des § 2270 I BGB und § 2069 BGB, *BGH, Beschluss vom 16. 1. 2002 – IV ZB 20/01;*

→ Fällt der in einem Ehegattentestament eingesetzte Schlusserbe weg, ist § 2270 Abs. 2 BGB auf Ersatzerben nur anwendbar, wenn sich Anhaltspunkte für einen auf deren Einsetzung gerichteten Willen der testierenden Eheleute feststellen lassen, die Ersatzerbeinsetzung also nicht allein auf § 2069 BGB beruht

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

10

Bindungswirkung

Ist eine Verfügung wechselbezüglich, folgt aus ihrem Widerruf die Nichtigkeit der anderen Verfügung:

- Ein Widerruf ist nur durch notariell beurkundete Erklärung dem anderen gegenüber möglich und durch Zugang der Ausfertigung bei dem anderen.
- Der Überlebende kann nach dem Tod des Erstversterbenden seine Verfügungen grundsätzlich nicht widerrufen.
- Neue letztwillige Verfügungen sind unwirksam, sofern sie im Widerspruch zu einer wechselbezüglichen Verfügung stehen und die Rechte der Bedachten oder auch nur die wirtschaftliche Bedeutung einer wechselbezüglichen Verfügung beeinträchtigen. Eine Besserstellung ist möglich.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

11

Bindungswirkung

Bsp. eines notariellen Testamentes aus dem Jahr 2000:

- Sämtliche in diesem Testament niedergelegten Verfügungen sind wechselbezüglich. Sie können daher nur gemeinschaftlich geändert oder durch Widerruf beseitigt werden.
- Nach dem Tode des Erstversterbenden von uns soll der Längerlebenden berechtigt sein, einseitig dieses Testament zu ändern oder seinem ganzen Inhalte nach aufzuheben.
- Wir sind vom beurkundenden Notar darüber belehrt worden, dass wir gemeinsam dieses Testament aufheben oder in einzelnen Punkten ändern können und jeder von uns berechtigt ist, einseitig seine letztwillige Verfügung zu widerrufen, dass der Widerruf der notariellen Beurkundung bedarf und zur Unwirksamkeit des Testamentes insgesamt führt und dass das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Todes des anderen Ehegatten.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

12

Bindungswirkung

Folge ist auch die Anwendbarkeit der §§ 2287, 2288 BGB analog:

- Den Vertragserben (Schlusserben) beeinträchtigende Schenkungen sind demnach zurückzugewähren (an die Erben, nicht den Nachlass), wenn sie mit Beeinträchtigungsabsicht vorgenommen wurden.
  - Beeinträchtigungsabsicht ist keine Absicht i.S. eines dolus directus 1. Grades, sondern immer dann gegeben, wenn die Schenkung nicht mit lebzeitigem Eigeninteresse vollzogen wurde.

die.erbrechtskanzlei

13

Bindungswirkung

Lebzeitiges Eigeninteresse liegt vor, „*wenn nach dem Urteil eines objektiven Beobachters die Schenkung in Anbetracht der gegebenen Umstände auch unter Berücksichtigung der erbvertraglichen Bindung billigenswert und gerechtfertigt erscheint.*

Dabei seien sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Eine Schenkung ist danach in der Regel nicht gerechtfertigt, wenn der Erblasser allein wegen eines auf Korrektur des Erbvertrages gerichteten Sinneswandels ohne Veränderung der beim Abschluss des Erbvertrages vorhandenen Umstände anstelle der bedachten Person einem anderen wesentliche Vermögenswerte ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, nur weil er ihm genehmer ist (so z.B. OLG OLG Hamm, Urteil vom 29.12.2008, Az. 10 U 30/09).“

die.erbrechtskanzlei

14

Bindungswirkung

Was passiert, wenn es passiert ist?

Wenn Bindungswirkung unerwünscht eingetreten ist:

- Ausschlagung des testamentarischen Erbes nach dem Erstversterbenden
- Zuwendungsverzichtsvertrag mit den Endbedachten des bindenden Testamentes
- Ggf. Aufhebung wg. Verfehlung des Bedachten
- Anfechtung nach § 2078 BGB, durch die wirksame Anfechtung der eigenen Verfügung wird die Verfügung des anderen Ehegatten/Lebenspartners ebenfalls unwirksam

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

15

Vor – und Nacherbschaft: die Trennungslösung

- Anwendungsgebiete der Trennungslösung sind:
  - Testamente
  - für Patchwork-Familien
- Trennungslösung zum Erhalt bestimmter Vermögenswerte
  - für die eigenen Abkömmlinge
  - zugunsten von Behinderten
- Kein Zugriff des Sozialhilfeträgers
  - zugunsten von Bedürftigen
- Kein Zugriff der Eigengläubiger des Vorerbe

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

16

Vor – und Nacherbschaft: die Trennungslösung

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft, auch wenn sie fachlich richtig und ordnungsgemäß angeordnet ist, führt in der erbrechtlichen Mandatspraxis, nämlich bei der anwaltlichen Vertretung von Vorerben - aber auch von Nacherben – oft zu erheblichen Schwierigkeiten

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

17

Die Stellung des Vorerben

Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft gem. § 1922 BGB nur über gesamten Nachlass möglich

→ zugunsten des Vorerben Vorausvermächtnis hinsichtlich einzelner Gegenstände anordnen

oder hinsichtlich der Gegenstände, die der Nacherbfolge unterliegen sollen, Vor- und Nachvermächtnis anordnen

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

18

Die Stellung des Vorerben

- echter Erbe des Erblassers, Gesamtrechtsnachfolger nach §1922 BGB,
- grds. auch verfügungsbefugt über Nachlassgegenstände, unterliegt aber Beschränkungen:
  - Dingliche Surrogation § 2111 BGB
  - Verfügungsbeschränkungen §§ 2113 ff. BGB
  - Pflicht zum Ersatz bei Eigenverwendung § 2134 BGB

die.erbrechtskanzlei

19

Vorerbschaft ist quasi Sondervermögen:

- Ordnungsgemäße Verwaltung: § 2130 I BGB
- Nachlassverzeichnis: § 2121 BGB
- Auskunft über aktuellen Bestand: §2127 BGB
- Sicherheitsleistung durch den Vorerben: § 2128 I BGB
- Rechenschaftspflicht: §2130 II BGB
- Wertersatz / Schadensersatzpflicht: § 2134 I und II BGB

die.erbrechtskanzlei

20

Beschränkungen des Vorerben im Einzelnen:

§ 2113 BGB Verfügungsbeschränkung:

Verfügungen über Grundstücke, Rechte an Grundstücken, Schiffe und Schiffsbauwerke und unentgeltliche Verfügungen werden beim Eintritt des Nacherbfalls unwirksam, soweit sie das Recht des Nacherben beeinträchtigen oder vereiteln

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

21

Beschränkungen des Vorerben im Einzelnen:

- Ausnahmen:
- Zustimmung der Nacherben (nicht Ersatznacherben) zur Verfügung (dann Wirksamkeitsvermerk im Grundbuch möglich)
- gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen oder bei fehlendem Nacherbenvermerk im Grundbuch

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

22

Beschränkungen des Vorerben im Einzelnen:

§ 2115 BGB: Vollstreckungsmaßnahmen in den Nachlass

sind möglich, Pfändungspfandrechte zunächst wirksam, werden beim Eintritt des Nacherbfalls unwirksam, wenn sie das Recht des Nacherben vereiteln

Verwertung während der Vorerbschaft ist nicht möglich

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

23

Beschränkungen des Vorerben im Einzelnen:

§ 2111 BGB: Dingliche Surrogation

mit Mitteln der Erbschaft erworbene Gegenstände werden Teil der Erbschaft

→ wirtschaftliche Betrachtungsweise

allerdings trägt hier der Nacherbe die Beweislast für das Vorliegen eines Surrogationsvorganges

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

24

Beschränkungen des Vorerben im Einzelnen:

§ 2134 BGB Wertersatzpflicht

was der Vorerbe aus dem Nachlass für sich verwendet, muss er dem Nacherben wertmäßig ersetzen

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

25

Beschränkungen des Vorerben

Dem Vorerben steht also aus der Substanz des Nachlasses nichts zu

Er kann Früchte und Nutzungen des Nachlasses für sich verwenden, quasi wie Nießbrauchsberechtigter

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

26

Beschränkungen des Vorerben

Befreiung des Vorerben von Beschränkungen ist aber möglich (und durchaus sehr üblich)

„befreiter Vorerbe“ → dem Nacherben verbleibt dann der „Überrest“

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

27

Beschränkungen des Vorerben

Von welchen Beschränkungen kann nicht befreit werden?

- Verfügungsbeschränkung hinsichtlich entgeltlicher Verfügungen §2113 II BGB
- Beschränkung der Zwangsverfügungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung § 2115 BGB
- Dingliche Surrogation §2111 BGB
- Nachlassverzeichnis § 2121 BGB

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

28

Beschränkungen des Vorerben

Von welchen Beschränkungen kann nicht befreit werden?

- Hinzuziehung eines Sachverständigen bei Feststellung des Zustandes eines Nachlassgegenstandes § 2122 BGB
- Schadensersatzleistung bei Verstoß gegen Verfügungsverbot §2113 II BGB
- Schadensersatz bei Minderung der Erbschaft in Benachteiligungsabsicht

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

29

Beschränkungen des Vorerben

Befreiung ist vollständig (soweit zulässig) möglich, aber auch

- von einzelnen Beschränkungen
- von einzelnen Beschränkungen hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

30

Die Stellung des Nacherben

Der Nacherbe erwirbt im Vorerbfall eine Anwartschaft auf den Nachlass, mit Eintritt des Nacherbfalls ist er selbst Erbe des Erblassers.

Das Anwartschaftsrecht ist vererblich, § 2108 II BGB, es sei denn, die Vererblichkeit wurde durch den Erblasser ausgeschlossen, bspw. auch durch ausdrückliche Einsetzung von Ersatznacherben!

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

31

Die Stellung des Nacherben

- Das Anwartschaftsrecht ist veräußerlich, es sei denn die Veräußerlichkeit wurde vom Erblasser ausgeschlossen (so die h.M.)
- Die Veräußerung muss in notarieller Urkunde geschehen, §§ 2371, 2385, BGB, 2033 BGB analog.
- Die Verpfändung des Anwartschaftsrechts ist möglich, und muss in notarieller Urkunde geschehen, §§ 1274, I S.1, 2033 analog.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

32

Die Stellung des Nacherben

Pfändbarkeit des Anwartschaftsrechts kann nicht durch den Erblasser ausgeschlossen werden

→ man kann aber versuchen, die Nacherbeneinsetzung unter der auflösenden Bedingung der Pfändung anzuordnen

die.erbrechtskanzlei

33

Problem: Unbekannte Nacherben

bspw. „eheliche Abkömmlinge meines Sohnes“

- das Hinzutreten solcher Abkömmlinge ist bis zum Tod des Sohnes nicht auszuschließen! (OLG München, 34 Wx166/13), daher muss für Verfügungen über Immobilien ein Pfleger nach§1913 BGB bestellt werden, eine Genehmigung wird nicht erteilt
- sofern unbekannte Nacherben → Nacherbenvollstreckung § 2222 BGB

die.erbrechtskanzlei

34

Problem: Ausschlagung des Nacherben und Geltendmachung des Pflichtteils

bleiben die Abkömmlinge des Ausschlagenden trotzden Ersatznacherben?

- bei Anwendung von § 2069 BGB spricht eine tatsächliche Vermutung dagegen (vgl. BGHZ 33, 60, 62)
- bei ausdrücklicher Einsetzung streitig!

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

35

Pflichtteil

- Gesetzliche Erbfolge sieht Verwandtenerbrecht vor
- Abweichende Verfügungen möglich
- Stets Mindestbeteiligung am Nachlass für
  - Abkömmlinge
  - Ehegatten
  - Eltern
- Verfassungsrechtlich garantiert (jedenfalls für Abkömmlinge), Beschluss vom 19. April 2005, 1 BvR 1644/00

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

36

Pflichtteil

Pflichtteilsrecht hat demnach Verfassungsrang

„Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder am Nachlass (…) als tragendes Strukturprinzip des geltenden Pflichtteilsrechts durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs.1 S.1 GG geschützt.“

die.erbrechtskanzlei

37

Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigung für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten, die von der Erbfolge ausgeschlossen werden, § 2303 Abs.1 S.1 BGB

- nicht bei Ausschlagung!
- Ausnahme: §§ 2306 und 2307 Abs. 1 BGB

Bei Erbeinsetzung unter Pflichtteilsquote:

- Zusatzpflichtteil nach § 2305 oder Vermächtnis nach § 2307 Abs. 2 BGB

die.erbrechtskanzlei

38

Pflichtteil

Was passiert, wenn es passiert ist?

- auf den Pflichtteilsanspruch kann nach dem Tod des Erblassers durch formlosen Erlassvertrag verzichtet werden (erbschaftsteuerlich aber Vorsicht! Schenkung!)
- Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb der Regelverjährung (3 Jahre), die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Erbfalls und der Berufung als Erbe mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 199 Abs. 1 BGB.
- vielleicht besser → Pflichtteilsvermächtnis, auch aus psychologischer Sicht

die.erbrechtskanzlei

39

Pflichtteil

Pflichtteilsklauseln:

- nur bei Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testamentes überhaupt nötig, daher ein Indiz für Bindungswirkung im Rahmen der Auslegung.

Klassisch/Automatismus:

„Macht ein Abkömmling oder sein Erbe nach dem Tod des Erstversterbenden von uns gegen den Willen des Längstlebenden von uns in verzugsbegründender Weise seinen Pflichtteilsanspruch geltend, so ist der Anspruchsteller einschließlich seiner Abkömmlinge auch nach dem Längstlebenden von uns enterbt und erhält nur seinen Pflichtteil, soweit er hierauf einen gesetzlichen Anspruch hat."

die.erbrechtskanzlei

40

Pflichtteil

gegen den Willen:

- ermöglicht die Ausnutzung des Pflichtteils zur Optimierung der Erbschaftsteuerbelastung

- in verzugsbegründender Weise ermöglicht die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen, um belasteten Erbteil und Pflichtteil vergleichen zu können

Anwaltliche Haftungsfalle: immer an die unbezifferte Inverzugsetzung denken

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

41

Pflichtteil

Bei Pflichtteilsklausel mit Automatismus stets zu bedenken:

- Gestaltung und Erbschaftsteuerminimierung sind nicht möglich

- Es ist möglicherweise eine zusätzliche eidesstattliche Versicherung oder ein Erbschein nötig, da insbesondere das Grundbuchamt der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll nicht entnehmen kann, ob der Pflichtteil nach dem Erstversterbenden geltend gemacht wurde und wie die Erbfolge nach dem Längstlebenden ist

- daher besser: Möglichkeit der abweichenden Testierung durch den Längstlebenden, wenn der Pflichtteil geltend gemacht wird

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

42

Pflichtteil

„Macht einer der vorstehend eingesetzten Schluss- oder Ersatzschlusserben nach dem Tod des Erstversterbenden Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche in verzugsbegründender Weise geltend, ist der Längstlebende berechtigt, die Schlusserbeneinsetzung durch Verfügung von Todes wegen in der Weise zu ändern, dass der betreffende Pflichtteilsberechtigte sowie sein gesamter Stamm von der Erbfolge nach dem Längstlebenden einschließlich aller angeordneten Vermächtnisse und Auflagen ausgeschlossen werden.

Das jenem Zukommende kann der Längstlebende nach freiem Ermessen einem oder mehreren Personen aus dem Kreis der gemeinschaftlichen Abkömmlinge oder – falls auch diese ihren Pflichtteil nach dem Tod des Erstversterbenden in Verzug begründender Weise geltend gemacht haben – auch Familienfremden von Todes wegen zuwenden.“

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

43

Pflichtteil

Pflichtteilsklauseln:

- Jastrowsche Klausel:
  - sinnvoll nur bei Wahl der Einheitslösung,
  - verhindert, dass der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil nach dem Erstversterbenden doppelt erhält:

„Macht ein Abkömmling oder sein Erbe nach dem Tode des Erstversterbenden von uns gegen den Willen des Längstlebenden von uns in verzugsbegründender Weise seinen Pflichtteilsanspruch geltend, oder macht er oder sein Erbe in verzugsbegründender Weise gegen ihn Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend, so ist der Anspruchsteller einschließlich seiner Abkömmlinge auch nach dem Längstlebenden...“

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

44

Pflichtteil

Jastrowsche Klausel:

„… von uns enterbt und erhält nur seinen Pflichtteil, soweit er hierauf einen gesetzlichen Anspruch hat.

In diesem Falle erhält jeder Abkömmling, der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nicht in verzugsbegründender Weise geltend gemacht hat, aus dem Nachlass des Erstversterbenden von uns ein Geldvermächtnis in Höhe des Wertes seines gesetzlichen Erbteils, jedoch begrenzt auf den beim Schlusserbfall vorhandenen Nachlass.

Das Vermächtnis fällt mit dem Tod des Erstversterbenden an, wird jedoch erst mit dem Tode des Längstlebenden von uns fällig. Bis dahin ist es mit 2,5 % jährlich zu verzinsen, wobei die Zinsen am Ende eines jeden Jahres nachträglich zu zahlen sind. Der Vermächtnisanspruch ist nur an Abkömmlinge übertragbar und vererblich. Machen alle unsere Abkömmlinge ihre vorgenannten Ansprüche verzugsbegründend geltend, erhält … ein Vermächtnis in entsprechender Höhe. Auch die sonstigen vorstehenden Anordnungen gelten hierfür entsprechend."

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

45

Pflichtteil

Jastrowsche Klausel:

- Verzinsung aus einkommensteuerlicher Sicht notwendig:
  - bei unverzinslichen betagten Vermächtnissen
  - Fiktion einer Verzinsung von 5 %, § 12 III BewG analog
- Vermächtnisse sollen als Nachlassverbindlichkeiten die Nachlassmasse des Längstlebenden schmälern
- Nachteil: Eigenvermögen und ererbtes Vermögen müssen separiert oder separierbar bleiben → Einschränkungen des Längstlebenden

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

46

Pflichtteil

Jastrowsche Klausel:

Problem:

- die Abkömmlinge nutzen lediglich den Freibetrag nach dem längstlebenden Elternteil,§ 6 Abs. 2 S. 4 ErbStG
  - Fälligkeit mit dem Tod des Längstlebenden!
- ggf. steuerliche Behandlung der Vermächtnisse als Vor- und Nachvermächtnis → doppelte Versteuerung iRd Erbschaftssteuer
- Erlaubnis der Geltendmachung der Pflichtteile der weiteren Abkömmlinge, wenn die Zahlung bis zum Tod des Längstlebenden gestundet wird

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

47

Pflichtteil

Pflichtteilsvermächtnis:

- kann ausgeschlagen werden (keine erbschaftsteuerliche Schenkung!),
- kann bindend angeordnet werden,
- Erblasser kann mit dem Vermächtnis beschweren, wen er möchte, Pflichtteilsschuldner ist immer die Erbengemeinschaft / der Erbe,
- es kann auch eine Sache Gegenstand des Vermächtnisses sein.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG·KIEL

48

Pflichtteil

Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht:

- Um von vornherein auszuschließen, dass der Pflichtteil geltend gemacht werden kann, kann ein Pflichtteilsverzicht oder Erbverzicht abgegeben werden.

- Vorsicht! Im Falle des Erbverzichts ändert sich durch die Vorversterbensfiktion die gesetzliche Erbfolge!

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

49

Pflichtteilsergänzungsansprüche

- Übertragungen zu Lebzeiten unter Ehegatten führen immer zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen ohne Abschmelzung gem. § 2325 Abs. 3 BGB,
- Übertragungen auf Dritte führen bei Vorbehalt von Nießbrauchsrechten zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen ohne Abschmelzung gem. § 2325 Abs. 3 BGB,
- Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge führen immer zu Ausgleichung/Anrechnung oder beidem

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

50

Anfechtung

- Anfechtbare Testamente
- Anfechtungsgründe
- Weitere Anfechtungsvoraussetzungen
- Besonderheiten
- Anfechtungsausschluss

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

51

Anfechtung

Anfechtbare Testamente – nichtige Testamente

Nichtigkeit wg.:
- § 116 I BGB,
- § 118 BGB
- § 134 BGB (§§ 84 f. StGB, §§ 129 f. StGB)

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

52

Anfechtung

Anfechtbare Testamente

- § 14 HeimG
  - Heimbewohner- Träger des Heims und Leiter, Beschäftigte und sonstige Mitarbeiter
  - Erbvertrag
  - Testament (umstr.)
  - Pflicht zur Ausschlagung? wohl (-)
  - Kenntnis des Heimträgers
  - § 14 Abs. 6 HeimG: Behörde kann Ausnahmen zulassen

die.erbrechtskanzlei

53

Anfechtung

Sittenwidrige Testamente

„Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“, bspw. diskutiert bei:

- dem Mätressentestament,
- dem Behindertentestament (BGHZ 111, 36 (40)),
- Potestativbedingungen
  - bspw. Hohenzollernentscheidung (BVerfG ZEV 2004, 241)

die.erbrechtskanzlei

54

Anfechtung

Auslegung geht vor Anfechtung

- ergänzende Auslegung
  - Andeutungstheorie: muss sich aus der letztwilligen Verfügung selbst ergeben
- Selbstanfechtung nicht möglich bei widerruflichen Verfügungen

die.erbrechtskanzlei

55

Anfechtung

Anfechtungsgründe gem. § 2078 BGB

- Erklärungsirrtum (versprechen, verschreiben)
  - wie § 119 I 2. Var. BGB (kam das tatsächlich jemals vor?)
- Inhaltsirrtum (irren über die Bedeutung der Verfügung)
  - wie § 119 I 1. Var. BGB

    (eigentlich wegen der Auslegung nur nach dem Erblasserwillen und der Erforschung seines Willens auch anhand seiner Formulierungen auch kein Raum)

die.erbrechtskanzlei

56

Anfechtung

Die widerrechtliche Drohung ist ebenfalls in § 2078 BGB enthalten:

- Drohung von Bedachtem oder einem Dritten.
- Der Erblasser muss den Eindruck haben, der Eintritt des in Aussicht gestellten Übels hänge vom Willen des Drohenden ab

nicht gegeben:

- Bei lediglich aufdringlichem Verhalten, („Erbschleicher“), aber ggf. bei Ausnutzung der Willensschwäche des Verfügenden oder Ausnutzung einer Zwangslage des Verfügenden.
- Ist der Erblasser auf Dienste angewiesen, ist die Drohung auch dann widerrechtlich, wenn die Dienste freiwillig erbracht werden

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

57

Anfechtung

Motivirrtum: anders als im allgemeinen Anfechtungsrecht stets beachtlich!

- kein schutzwürdiges Verkehrsinteresse, das die Willensfreiheit des Erblassers einschränken könnte:
  - irrige Annahme eines Umstandes (in der Vergangenheit / Gegenwart) oder
  - irrige Erwartung (Nicht-)Eintritts eines Zustandes (in der Zukunft)

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

58

Anfechtung

Insbesondere die zukünftigen „Erwartungen“ sind unklar

Was ist eine solche Erwartung?

- „unbewusste Vorstellungen“: (auch selbstverständliche) Vorstellungen reichen aus
  - der Erblasser kann sich diese Vorstellung jederzeit in das Bewusstsein holen, ohne dass er sich vorher konkrete Gedanken darüber macht

Problem: kann schnell zu einem Ausufern der Anfechtbarkeit führen, daher ist nach der Rspr. stets zu prüfen, ob der Irrtum auch erheblich war und der Erblasser mit Sicherheit anders testiert hätte.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

59

Anfechtung

Beispiele:

- Erwartung, die Ehe werde halten,
- Erwartung künftigen Wohlverhaltens gegenüber dem Erblasser,
- Erwartung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht erheblich ändern, u.ä.

Umstr., ob auch postmortale Veränderungen ausreichen:

- h.M. u. Rspr.: überwiegend (+)

Für die Erheblichkeit ausreichend:

- Der Erblasser hätte bei Kenntnis anders testiert

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

60

Anfechtung

§ 2079 BGB: Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

- Existenz eines Pflichtteilsberechtigten zum Zeitpunkt des Erbfalls,

- Der Erblasser hat den Pflichtteilsberechtigten übergangen (unbewusst nicht bedacht),
  - (-), wenn etwas zugewendet wurde,
  - (-), wenn Ersatzberechtigung, auch über § 2069 BGB
  - (-), wenn der Pflichtteilsberechtigte enterbt ist,
  - (-), wenn § 2088 BGB (gesetzliche Erbfolge auf den Rest) eintritt.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

61

Anfechtung

- str. (-), Zuwendung ohne Kenntnis der Pflichtteilsberechtigung gemacht wurde, wenn der Pflichtteilsberechtigte enterbt ist.

- Dem Erblasser war bei Errichtung der Verfügung die Existenz des Pflichtteilsberechtigten nicht bekannt oder

- der Pflichtteilsberechtigte ist erst nach Errichtung der Verfügung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden.

Erheblichkeit (Kausalität) ist nicht Voraussetzung, sondern deren Fehlen Ausschlussgrund, somit von dem, der sich gegen die Anfechtung wendet, zu widerlegen.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

62

Anfechtung

Anfechtungsberechtigung:

- Nicht bindende Verfügungen:
  - Erbl. (-),
  - Dritte (+), derjenige, dem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommt, § 2080 Abs. 1 BGB
  - § 2078 BGB nur die Person, auf die sich der Irrtum bezieht, § 2080 Abs. 2 BGB
  - § 2079 BGB: nur der Pflichtteilsberechtigte, § 2080 Abs. 3 BGB

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

63

Anfechtung

Anfechtungsberechtigung:

- Bindende Verfügungen
  - Erbl. (+)
    - Erbvertrag (+)
    - Gemeinschaftliches Testament erst nach Tod des anderen Ehegatten
  - Dritte (+)
    - nach Tod des Erblassers
    - wenn Anfechtungsrecht des Erblassers nicht bereits erloschen ist

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

64

Anfechtung

Anfechtungserklärung

- Selbstanfechtung einer vertragsmäßigen Verfügung und einer Verfügung im gemeinschaftlichen Testament stets notariell, § 2282 Abs. 3 BGB
  - Empfangsbedürftige / amtsempfangsbedürftige Willenserklärung

  →Ausfertigung muss zugestellt werden, Zustellung muss durch Notar/in überwacht werden

- Drittanfechtung formlos möglich
  - gegenüber dem Nachlassgericht bei Anfechtung der Erbeinsetzung oder Anordnung Testamentsvollstreckung ü.a., § 2081 BGB,
  - anderenfalls dem Verfügungsbegünstigten gegenüber

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

65

Anfechtung

Frist

- Fristbeginn
  - Anfechtung des Erblassers wegen Drohung: Bei Wegfall der Zwangslage, § 2283 Abs. 2 S. 1, 1. Alt BGB
  - alle übrigen Fälle: bei Kenntniserlangung über den Anfechtungsgrund, §§ 2082 IIS.1, 2283 II S.1, 2. Alt. BGB
    - Kenntnis des Erbfalls,
    - Kenntnis des Vorhandenseins einer Verfügung von Todes wegen,
    - Kenntnis des benachteiligenden Inhalts/Irrtums/Drohung ,
    - Kenntnis der Kausalität

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

66

Anfechtung

Frist

- Fristdauer:
  - 1 Jahr, §§ 2082 Abs. 1, 2283 Abs. 1 BGB,
  - Unterbrechung, § 208 BGB, ist ausgeschlossen
  - Hemmung, § 206 BGB, ist möglich, bspw. bei unrichtiger notarieller Belehrung oder Erteilung eines unrichtigen Erbscheins

- Ausschlussfrist:
  - 30 Jahre seit Erbfall, § 2082 Abs. 3 BGB.

die.erbrechtskanzlei

67

Anfechtung

Adressat

Anfechtung erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht, § 2081 BGB wenn eine Verfügung angefochten wird, die

- Erbeinsetzung,
- Ausschluss eines gesetzlichen Erben von der Erbfolge,
- Benennung eines Testamentsvollstreckers
- oder eine solche Verfügung aufgehoben wird,
- ein Recht für eine Person nicht begründet (bspw. Anfechtung einer Auflage)

→ Das Nachlassgericht prüft nicht, ob die Anfechtung begründet ist

die.erbrechtskanzlei

68

Anfechtung

Adressat

Alle anderen Fälle:

- Anfechtung erfolgt gegenüber dem Verfügungsbegünstigten
  - (bspw. Vermächtnisse, Teilungsanordnungen, etc.)

- Bei Anfechtungen von Verfügungen, die sowohl § 2081 Abs. 1, Abs. 3 BGB unterfallen als auch nicht, ist eine Doppelanfechtung nötig

die.erbrechtskanzlei

69

Anfechtung

Verzicht des Erblassers auf künftige Anfechtungsrechte:

- Erblasser kann im Testament auf künftige Anfechtungsrechte verzichten
- § 2079 BGB:
  - Der Erblasser erklärt damit, dass er die Verfügung auch in Kenntnis der Sachlage getroffen hätte, also die Erheblichkeit fehlt
  - Bei einem Verzicht, der sich auf eine bindende Verfügung bezieht, schließt der Erblasser gleichzeitig die Anfechtungsrechte Dritter aus, da diese gem. § 2285 BGB von der des Erblassers abhängig ist und zudem die Erheblichkeit ausgeschlossen ist

die.erbrechtskanzlei

70

Anfechtung

§ 2285 Anfechtung durch Dritte

Die in § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

71

Anfechtung

- § 2078 BGB

  Der Erblasser erklärt, dass ein etwaiger Irrtum nicht erheblich ist und er die Erklärung auch in Kenntnis der Sachlage abgegeben hätte
  - nur hinsichtlich solcher Umstände, die der Erblasser bei Errichtung der Verfügung vorhersehen konnte,
    → darüberhinausgehende, universale Verzichte dürften unwirksam sein,
  - besser: konkrete Irrtümer benennen
- stets zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Anfechtungsverzicht tatsächlich dem Erblasserwillen entspricht

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

72

Anfechtung

- Bestätigung durch Anfechtungsberechtigte möglich
  - Kenntnis des Anfechtungsgrundes notwendig
- Nichtänderung der Verfügung in Kenntnis des Anfechtungsgrundes
- Vertraglicher Verzicht

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

73

Anfechtung

Folgen der Anfechtung

- § 2078 BGB
  - einzelne Verfügung ist nichtig (ex-tunc)
  - Bei teilbaren Verfügungen auch nur ein Teil der Verfügung
    - Befreiung des Vorerben
    - Quotenregelung
    - Berufung bestimmter Personen zu Vor- und Nacherben
    - Anordnung von Testamentsvollstreckung

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

74

Anfechtung

Folgen der Anfechtung

- § 2079 BGB
  - Fremdanfechtung: Unwirksamkeit des gesamten Testamentes/Erbvertrag
  → gesetzliche Erbfolge (h.M.)
  - Selbstanfechtung: Unwirksamkeit des gesamten Testamentes/Erbvertrag
  → gesetzliche Erbfolge
  - Auswirkungen auf andere Verfügungen:
    - nicht bindende Verfügungen → § 2085 BGB
    - Teile eines einseitigen Erbvertrages → § 2085 BGB
    - bindende Verfügungen → § 2270 I BGB
    - Zweiseitiger Erbvertrag → § 2298 III BGB

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

75

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

die.erbrechtskanzlei HAMBURG KIEL

76